

Sandra Wiesli  
Leiterin RUV / Bausekretärin  
direkt 044 835 82 32  
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 19.03.2019

35 04.03.2 Kommunale Planung  
36.03 SBB

## **Masterplan "Zentrum Mitte Dietlikon (Bahnhofsareal)"; Projektierung Mehranforderungen Gemeinde; Kreditgenehmigung und Auftragsvergabe**

### **a) Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit dem Bau der SBB-Brüttenerlinie müssen nebst den Bahnanlagen auch die Ortsverbindungen zwischen den nördlich und südlich der Bahnlinie liegenden Dorfteilen für den Langsamverkehr neu geplant werden.

Mit Bekanntwerden des SBB-Vorprojektes (Planungsstand vom 31. Januar 2019) steht fest, dass die bisherige Personenunterführung Nord (beim Bahnübergang) verschwinden wird, weil künftig an dieser Stelle zu wenig Platz für den Perronzugang vorhanden ist. Zudem weist die Geländeform auf der Seite Bahnhofstrasse eine zu grosse Höhendifferenz zur Personenunterführung Nord auf, als dass dort eine Rampe normgemäss errichtet werden könnte.

Zwar sind die SBB nach Artikel 25 bis 32 Eisenbahngesetz (EBG) verpflichtet, die Personenunterführung und den Bahnübergang auf eine geeignete Art zu ersetzen. Da der Ersatz jedoch an einer anderen Stelle, nämlich bei der Faisswiesen-Unterführung, angeordnet wurde, ergibt sich eine Anlage, die nicht ausschliesslich mit dem Ersatz in Zusammenhang steht, sondern auch zusätzliche Verbindungsmöglichkeiten für den Langsamverkehr anbietet, die über den Standard hinausgehen und somit als Mehranforderung der Gemeinde gelten und von dieser zu finanzieren sind.

Namentlich gehören dazu die neuen Verbindungsmöglichkeiten für den Langsamverkehr zwischen der Zentrumszone / Hofwiesenstrasse einerseits und dem Gebiet des Parkplatzes Faisswiesen (südlich der Bahnlinie) andererseits. Es handelt sich dabei um eine neue Verbindung, welche bislang nicht vorhanden war. Gemäss dem bestehenden Eintrag im kommunalen Richtplan Verkehr (Teil Fuss- und Radwege, festgelegt an der GV von 29.09.1999, genehmigt durch die Baudirektion am 15.02.2000 / ARV 118/2000) ist die Gemeinde für deren Planung und allfällige Realisierung zuständig.

Bei diesem neuen Gehweg handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Baute und Anlage, welche nach Inkrafttreten (2004) des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) gebaut wird. Eine Bewilligung für den Bau oder die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche kann verweigert werden, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG).

Die erwähnte Ortsverbindung beinhaltet aus topografischen Gründen (Geländesprung bei der Bahnlinie) auch Rampen. Die Überwindung einer Rampe mit einem handgetriebenen Rollstuhl kostet Kraft. Aus diesem Grund sollte die Steigung resp. das Gefälle nicht mehr als 6% betragen. Bei den Perronzugängen sind Rampen bis 12% Steigung zulässig, weil die SBB sicherstellen, dass dort jemand im Rollstuhl jederzeit auf Hilfe zählen kann.

Das aktuelle Vorprojekt der SBB vom 31. Januar 2019 zeigt auf, dass dem Gedanken der kommunalen Ortsverbindung (zwischen Oberdorf und Unterdorf bei der Unterführung-Faisswiesenstrasse) und den Anforderungen des BehiG noch nicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Eine Überarbeitung der Planung ist somit aus Gründen des BehiG rechtlich notwendig.

Weitere Defizite beim SBB-Vorprojekt sind die unzureichende Gestaltung des Ortszuganges auf der Seite der Bahnhofstrasse, die ebenfalls keine behindertengerechte Steigung beinhaltet, sowie die nicht behindertengerechte Gestaltung der Passerelle (Bahnbrüggli). Auch hier handelt es sich um Verbindungen von kommunaler Bedeutung.

Mit Schreiben vom 4. März 2019 weisen die SBB darauf hin, dass es sich bei diesen kommunalen Verbindungen für den Langsamverkehr um zusätzliche Anforderungen handelt, die über das SBB-Projekt hinausgehen. Solche Zusatzanforderungen sind als alternative oder ergänzende Massnahme im Sinne von Art. 58b des Eisenbahngesetzes sowie Art. 35 der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) einzustufen. Das bedeutet, dass die Gemeinde - und nicht die SBB - sachlich und örtlich in der Pflicht steht, die gemäss Richtplan vorgesehene Fusswegplanung an die Hand zu nehmen. Diese Pflicht ergibt sich aus der allgemeinen Planungs- und Koordinationspflicht gemäss Art. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) sowie aus der Projektierungspflicht von Gemeindestrassen (zu denen auch Fusswege gehören) gemäss § 12 ff des kant. Strassengesetzes (StrG).

Ebenfalls mit Schreiben vom 4. März 2019 haben die SBB Planungsarbeiten offeriert, welche geeignet sind, die von der kommunalen Richtplanung verlangten Fusswege zu realisieren. Es handelt sich dabei um ein Vorprojekt, bei welchem die Projekt- und Realisierungskosten mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden und welches spätestens bis Herbst 2020 - mit dem Beginn der nächsten Projektphase des Brüttenertunnels - ins Projekt der SBB integriert werden soll.

## b) Kosten

Mit Schreiben vom 4. März 2019 unterbreiten die SBB dem Gemeinderat folgende Honorarofferte nach SIA-Projektphase 31 für Vorprojektleistungen in Dietlikon gemäss Protokollauszug vom 18. Dezember 2018 (GRB 272/2018):

Projektperimeter / Objekt	Total in CHF exkl. MwSt.	Total in CHF inkl. MwSt.
1. Bahnbrüggli, Passerelle	13'000	14'001
2. Personenunterführung Mitte und nördliches Ende Walderpark bis Abzweiger Richtung Unterführung Faisswiesen	47'000	50'619
3. Unterführung (UF) Faisswiesenstrasse	72'000	77'544
3.1 Verbreiterung Begegnungsfall Bus - Bus	4'000	4'308
3.2 Umtrassierung Längsgefälle Strasse 8% für Langsamverkehr 6%	38'000	40'926
3.3 direkter Anschluss Hofwiesenstrasse (barrierefrei) und Chaletweg (Treppe) inkl. beidseitigem Trottoir in der UF	30'000	32'310
<b>Total</b>	<b>132'000</b>	<b>142'164</b>

Die Vergütung der Planungsleistungen erfolgt pauschal. Übliche Nebenkosten, wie Kopien, mit der übertragenen Aufgabe direkt verbundene Reisekosten usw., sind in Honorar enthalten. Weitere Nebenkosten für im Voraus schwer abschätzbare Aufwendungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei einer sich abzeichnenden Kostenüberschreitung von +10% gegenüber dem offerierten Betrag wird die Gemeinde von der SBB vorgängig informiert.

Für Details zu den Leistungen wird auf die "Detaillierte Zusammenstellung der offerierten Leistungen" (Version 1.1) vom 28.02.2019 / 01.03.2019 verwiesen. Im Rahmen des Vorprojektes werden die vorstehenden Massnahmen bis Ende 2019 projektiert. Die Bauprojekt- und Realisierungskosten werden mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt. Die Dokumentation erfolgt im Vorprojektdossier der SBB (keine separate Dokumentation). Darauf basierend fällt die Gemeinde bzw. das gemäss Gemeindeordnung dafür zuständige Organ den definitiven Entscheid zur Realisierung ihres Projektteiles.

Die Bereiche bzw. Teilbereiche sind so aufgebaut, dass sie nicht vollumfänglich, sondern auch einzeln beauftragt werden können. Aus zeitlichen Gründen kann innerhalb dieses Vertragsverhältnisses und zu den vorstehend genannten Konditionen aber keine spätere Nachbeauftragung von Bereichen oder Teilbereichen mehr erfolgen. Es müsste alsdann eine Neubeurteilung stattfinden bzw. eine neue Offerte eingeholt werden.

Der Auftrag für die Projektphasen Bau- und Auflageprojekt sowie Realisierung bis Inbetriebnahme muss voraussichtlich bis im Herbst 2020 - mit dem Beginn der nächsten Projektphase des Brüttenertunnels erteilt werden.

Für die fachtechnische Begleitung des Projektes sowie zur Qualitätssicherung, wird die Unterstützung eines unabhängigen Planers benötigt. Mit Datum vom 28. Februar 2019 offeriert das Ingenieurbüro Meichtry & Widmer, Zürich, die Leistungen wie folgt:

Leistungen	Total in CHF exkl. MwSt.	Total in CHF inkl. MwSt.
- Korreferat des SBB-Projektes in Absprache mit der Gemeinde Dietlikon		
- Teilnahme an Koordinationssitzungen mit der SBB		
- Teilnahme an Koordinationssitzungen mit der Gemeinde Dietlikon EBP und Feddersen & Klostermann		
200 h à CHF 185.00	37'000	39'849
- 5 % Rabatt	-1'850	-1'992
+ Nebenkosten nach Aufwand (ca. 2 % des Honorars)	700	754
<b>Total</b>	<b>35'850</b>	<b>38'611</b>

Das Ingenieurbüro Meichtry & Widmer verfügt über ausgewiesene Erfahrung im Bereich von Fussgängerquerungen und Tiefbauprojekten (z.B. Bahnhof Wallisellen). Die Leistungen werden im freihändigen Verfahren vergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nur um die Planungskosten handelt, welche notwendig sind, um die notwendigen Entscheide durch die Gemeindeversammlung oder eine Urnenabstimmung herbeizuführen, jedoch nicht um die Bau- und Realisierungskosten selbst. Der entsprechende Bewilligungsablauf an der Gemeindeversammlung und an der Urne wird durch diesen Beschluss nicht tangiert.

### c) Erwägungen

Eine Reduktion des Langsgefälles bei der neuen Querung Faisswiesen würde dazu führen, dass zusätzliche Flächen (insbesondere die Liegenschaft Chaletweg 4) erworben werden müssten. Nach Auffassung des Gemeinderates stimmt bei dieser Lösung das Kosten-/Nutzenverhältnis nicht. Auf die Ausarbeitung dieser Variante wird deshalb verzichtet. Die Planungskosten der SBB reduzieren sich somit von Fr. 142'164 (inkl. MwSt.) auf Fr. 101'238 (inkl. MwSt.).

Projektperimeter / Objekt	Total in CHF exkl. MwSt.	Total in CHF inkl. MwSt.
1. Bahnbrüggli, Passerelle	13'000	14'001
2. Personenunterführung Mitte und nördliches Ende Walderpark bis Abzweiger Richtung Unterführung Faisswiesen	47'000	50'619
3. Unterführung (UF) Faisswiesenstrasse	34'000	36'618
3.1 Verbreiterung Begegnungsfall Bus - Bus	4'000	4'308
3.2 Umtrassierung Längsgefälle Strasse 8% für Langsamverkehr 6%	entfällt	entfällt
3.3 direkter Anschluss Hofwiesenstrasse (barrierefrei) und Chaletweg (Treppe) inkl. beidseitigem Trottoir in der UF	30'000	32'310
<b>Total</b>	<b>94'000</b>	<b>101'238</b>

Weil der Planungsumfang kleiner ist, wird davon ausgegangen, dass sich auch die Kosten des Ingenieurbüros Meichtry & Widmer, Zürich, für die fachtechnische Beteiligung der Planungsarbeiten reduzieren. Hier liegt aber noch keine überarbeitete Offerte vor. Aus diesem Grund wird für die Kreditberechnung der ursprüngliche Betrag berücksichtigt.

#### d) Finanzierung

Im Budget 2019 (Investitionsrechnung) sind für Planungsarbeiten folgende Kosten enthalten:

Konto	Beschrieb	Budget	Approx. Kosten
1603.5290.001	Revision kommunaler Verkehrsplan	20'000	0
1603.5290.002	Öffentlicher Gestaltungsplan Zentrum Dietlikon Süd	30'000	30'000
1603.5290.003	Zentrumsplanung Bahnhof	100'000	70'000
1603.5290.004	Erneuerung Leitbild Strategie / Entwicklung 2020	30'000	0
1603.5290.005	Vorprojektleistungen Brüttenertunnel	0	105'000
1603.5290.006	Begleitung Vorprojektleistungen Brüttenertunnel	0	40'000
	<b>Total</b>	<b>180'000</b>	<b>245'000</b>

In Anbetracht der Planungsarbeiten für den Brüttenertunnel, den Gestaltungsplan Zentrum Dietlikon Süd und die Zentrumsplanung Bahnhof wird auf die Revision des kommunalen Verkehrsplanes und die Erneuerung des Siedlungsleitbildes im Jahr 2019 verzichtet. Diese Arbeiten werden auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Gegenüber dem Budget 2019 entstehen durch die nicht budgetierten Planungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Brüttenertunnel voraussichtlich Mehrkosten von Fr. 65'000.

Aus den unter lit. a) aufgeführten Gründen liegt sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum der Gemeinde vor, weswegen die mit den Planungsarbeiten verbundenen Ausgaben als gebunden im Sinne von § 105 Gemeindegesetz zu bewilligen sind.

#### Beschluss:

1. Für Vorprojektleistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit dem STEP AS 2035 Brüttenertunnel (Abschnitt 3 Dietlikon) wird als gebundene Ausgabe im Sinne von § 105 Gemeindegesetz zulasten der Investitionsrechnung 2019 ein Kredit von Fr. 105'000 (inkl. MwSt. und Reserve für Unvorhergesehenes) bewilligt.
2. Für die Begleitung der unter Ziffer 1 aufgeführten Arbeiten durch ein externes Ingenieurbüro wird als gebundene Ausgabe im Sinne von § 105 Gemeindegesetz zulasten der Investitionsrechnung 2019 ein Kredit von Fr. 40'000 (inkl. MwSt. und Reserve für Unvorhergesehenes) bewilligt.

Masterplan "Zentrum Mitte Dietlikon (Bahnhofsareal)"; Projektierung Mehranforderungen Gemeinde;  
Kreditgenehmigung und Auftragsvergabe

3. Der Auftrag für Vorprojektleistungen (ohne Ziffer 3.2, Umtrassierung Längsgefälle Strasse 8% für Langsamverkehr 6%) wird gemäss Offerte vom 28.02.2019 / 01.03.2019 für pauschal Fr. 101'238 (inkl. MwSt. und Nebenkosten) an die SBB AG erteilt. Im Übrigen gelten die in der Offerte bzw. der detaillierten Zusammenstellung aufgeführten Preise und Konditionen.
4. Der Auftrag für die unter Ziffer 2 aufgeführte Projektbegleitung wird im freihändigen Verfahren an das Ingenieurbüro Meichtry & Widmer, Zürich, vergeben. Das Büro wird eingeladen, dem Gemeinderat eine überarbeitete Offerte vorzulegen.
5. Mitteilung an:
  - SBB AG, Infrastruktur/Projekte Zürich/Grossprojekt Brüttenertunnel, Vulkanplatz 1, 8048 Zürich (persönliche Übergabe durch Gemeinderat Philipp Flach am 01.04.2019)
  - Ingenieurbüro Meichtry & Widmer, Hohlstrasse 550, 8048 Zürich
  - Gemeinderat Philipp Flach
  - Raum, Umwelt + Verkehr
  - RPK (zur Information)
  - Finanzen
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: